



Förderverein Jugendtreff
Bündheimer Schloss e.V.
Bad Harzburg



Satzung

In dieser Satzung findet aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit lediglich die männliche Form Verwendung, jedoch bezieht sich diese gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendtreff Bündheimer Schloss e.V. Bad Harzburg“. Er ist der rechtliche Nachfolger des Trägers „Trägerverein für ein selbstverwaltetes Jugendzentrum Bad Harzburg e.V.“ Er soll auch so in das Vereinsregister übernommen werden.
- (2) Seinen Sitz hat der Verein in Bad Harzburg.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugendarbeit im „Jugendtreff Bündheimer Schloss“ sowie die Übernahme von organisatorischer und inhaltlicher Arbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Freizeithilfen und Vermittlung von politischer und kultureller Bildung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person aus Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines

bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Bad Harzburg, die es ausschließlich zu Gunsten des Jugendtreffs Bündheimer Schloss zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den Zielen des Vereins bekennt, das 14. Lebensjahr vollendet und eine schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Zahlungsrückstände von mindestens zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht keine Beitragspflicht. Ältere Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für:

- (1) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Revisoren
- (2) Die Bildung von Ausschüssen
- (3) Beschlussfassungen über den Haushaltsplan, der vom Vorstand jährlich aufzustellen ist
- (4) Die Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- (5) Die Entlastung des Vorstandes

- (6) Etwaige Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
- (7) Die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes

§ 6 Einberufung, Abstimmung und Niederschrift bei der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Sie sollen mindestens jährlich stattfinden. Der Vorstand hat dabei einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Das Passwort ist jeweils nur eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

- (3) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher in einer öffentlichen Zeitung und durch Aushang im Jugendtreff unter Angabe der Tagesordnung angekündigt sind und wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Wird die Zahl nicht erreicht, wird ein neuer Termin innerhalb von 14 Tagen festgesetzt, bei dem die Mitgliederversammlung dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Einladungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
- (5) Spätestens acht Wochen nach Ablauf eines Rechnungsjahres ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, bei der die jährlichen Regularien und alle zwei Jahre die Neuwahlen durchgeführt werden müssen.
- (6) Mitgliederversammlungen werden außerdem vom Vorstand

einberufen, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Bei höherer Mitgliederzahl als 150 genügen 30 Mitglieder als Antragsteller.

- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahl der Vorstandsmitglieder bzw. der Revisoren kann als Block-Wahl vorgenommen werden, sofern die anwesenden Mitglieder sich damit einverstanden zeigen.
- (8) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Über nach Ablauf der Frist gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- (9) Anträge, welche Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zum Ziel haben, bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern zugeschickt werden.
- (10) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in ausreichender Anzahl vervielfältigt und im Jugendtreff durch Aushang bzw. Auslage veröffentlicht werden muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitz zu unterzeichnen, der die Mitgliederversammlung am Ende geleitet hat.

§ 7 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Revisoren, die die Aufgabe haben, wenigstens einmal im Rechnungsjahr die Kassenführung und den Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis bei der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Sie werden von der Mitgliederversammlung anlässlich der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Rechnungsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er amtiert für die Dauer von zwei Rechnungsjahren und bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitz, dem 2. Vorsitz, dem Schriftführer und dem Kassenwart, die im Sinne von § 26 BGB und volljährig sind. Außerdem besteht er aus bis zu vier Beisitzenden, die auch minderjährig sein können.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Aufträgen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er ist in allen seinen Handlungen der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- (4) Der gewählte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder sind jederzeit abwählbar. Dazu ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind die Geschäftsverteilung zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern sowie die Verfahrensmodalitäten für die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes zu regeln (Einberufung von Sitzungen des Vorstandes, Beschlussfassungen, Stellvertretungen u.ä.).
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen. Dies gilt auch hinsichtlich der Verfügungsberechtigung über die Vereinskonten sowie der Kassenvollmacht.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied ist bei seinem Handeln an die Beschlussfassung des Vorstandes gebunden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss bestimmte Aufgaben, Rechte oder Pflichten zur alleinigen Wahrnehmung auf ein Vorstandsmitglied delegieren bzw. ihm bestimmte Vollmachten übertragen. Gleiches gilt für Haupt- oder Ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins.

§ 9 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr für den Verein ist das Kalenderjahr.

§ 10 Liquidation

Die bei der Auflösung des Vereins notwendige Liquidation nimmt der Vorstand vor, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.